

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer  
Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde  
Grenzach-Wyhlen vom 28.04.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 7  
Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1).

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent (%) der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 60,00 Euro

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 Euro.

für jeden angefangenen Kalendermonat.

3. die Pauschsteuer beträgt für jeden vollen Kalendermonat je angefangene zehn Quadratmeter 70,00 Euro.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 19. Dezember 2017

.....  
Dr. Benz  
(Bürgermeister)

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.